



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Mitteilungen der Deutschen Volksräte Posen und Westpreußens, Nr. 23

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mitteilungen

der Deutschen Volksräte Pommerns und Westpreußens

Nr. 23.

Verantwortlich: **Carl Georg Bruns**
Schriftleitung: **Bromberg, Belzienplatz 1 III**
Fernruf Nr. 321

27. August 1919

Inhalt: Materialien zur ostdeutschen Frage: Wann tritt der Friedensvertrag in Kraft?
— Aus den deutschen Volksräten — Pressestimmen: Polnische Presse — Kleine Mitteilungen.

Materialien zur ostdeutschen Frage

Wann tritt der Friedensvertrag in Kraft?

Dem Nichtjuristen wird es merkwürdig vorkommen, daß man diese Frage überhaupt aufwerfen und über sie viel Worte verlieren kann. Er wird meinen, daß sich das doch eigentlich von selbst verstehen müsse. Er wird, wie so oft im Leben, geneigt sein, schon in der Frage „wieder nur eine Spitzfindigkeit“ zu sehen, mit der der Jurist dem gesunden Menschenverstand Fußangeln zu legen ver sucht. Aber auch in diesem Falle handelt es sich, wie in der Mehrzahl ähnlicher Fälle, darum, daß der Text des Gesetzes, Vertrages, oder was sonst auszulegen ist, unglücklich, unklar, nicht völlig eindeutig gefaßt ist. Und immer, wenn dies der Fall ist, entstehen solche juristischen Doktorfragen, die aber aufgeworfen und gelöst werden müssen, weil das Leben ihre Beantwortung erfordert. Denn von der Art der Antwort hängt die Gestaltung wichtiger Rechts- und Lebensverhältnisse ab, die für das persönliche und vermögensrechtliche Schicksal der spottenden Baien selbst von entscheidender Bedeutung sind. Dies gilt natürlich in ganz besonderem Maße von der Frage, wann der Friede von Versailles mit seinen gewaltigen Anforderungen und all seinen Rechtsfolgen für die Ostmark in Kraft tritt.

Die einschlägigen Bestimmungen am Schlusse des Friedensvertrages lauten:

„Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.“

„Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europa steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung des französischen Freistaates durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.“

„Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert ist.“

„Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen.“

„In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.“

„Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.“

Um diese Bestimmungen zu verstehen, muß man folgende völkerrechtliche Grundsätze im Auge behalten.

Die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages durch die Bevollmächtigten der kontrahierenden Staaten hat noch nicht die Bedeutung, daß damit der Vertrag „geschlossen“ ist. Ihre Vollmacht geht im allgemeinen nur dahin, daß sie befugt sind, einen Vertragsentwurf aufzustellen, der so lange bloßer Entwurf bleibt, bis die Staatsorgane, denen die Verfassung ihrer Staaten die Befugnis zur völkerrechtlichen Vertretung, d. h. das Recht, ihre Staaten anderen Staaten gegenüber zu berechnen und zu verpflichten, beilegen, in einem förmlichen Akte, den Entwurf „gutgeheißen“, ihn „ratifiziert“ haben. Im allgemeinen werden sie diese „nach außen“ wirkende Ratifikation erst vornehmen, wenn die Gesetzgebungsorgane, also namentlich die Volksvertretungen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung gegeben haben, ohne welche die Normen des Vertrages „im Innern“ des Staates keine Wirkungen entfalten können. Wie ein vom Parlament „verabschiedetes“ Gesetz noch nicht „gilt“, bevor es zunächst einmal die Gutheißung oder Sanktion des Monarchen erhalten hat, so wird auch ein von den Bevollmächtigten unterzeichneter völkerrechtlicher Vertrag erst wirksam, wenn er von allen Kontrahenten gutgeheißen, ratifiziert worden ist.

Aber auch mit der Sanktion tritt das Gesetz ebensowenig in Kraft, wie der Vertrag mit der Ratifikation. Das Gesetz wird erst wirksam, wenn es seinen Adressaten, den Gesetz-Untergebenen, in gehöriger Form bekanntgegeben, wenn es ausgefertigt und verkündet ist. Entsprechendes gilt für den völkerrechtlichen Vertrag. Ein Unterschied besteht freilich darin, daß das Gesetz ein einseitiger Befehl des Staates an seine Bürger, an seine Untertanen ist, während der Vertrag ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft unter zwei oder mehreren gleichgeordneten Parteien darstellt. Darum kann der Rechtsakt, der den Vertrag „vollendet“, ihn „perfiziert“, nicht ein einseitiger Publikationsakt sein, sondern es muß ein Rechtsakt sein, bei dem alle Kontrahenten, die ja gleichgeordnete Parteien sind, zusammenwirken. Dieser komplizierte Rechtsakt besteht darin, daß die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten die von ihren Staatshäuptern vollzogenen Ratifikationsurkunden untereinander prüfen und dann „austauschen“ und schließlich über diesen Austausch eine gemeinsame Niederschrift aufstellen. Darum wird ein völkerrechtlicher Vertrag grundsätzlich erst wirksam, nachdem die „Ratifikationsurkunden ausgetauscht“ sind und über den Austausch ein „Protokoll errichtet“ worden ist.

Von diesem an sich, d. h. wenn in Verträge nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, notwendigen Verfahren pflegt man in neuester Zeit bei großen Kollektivverträgen, d. h. bei Verträgen, an denen eine große Zahl oder fast alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft beteiligt sind, etwas abzuweichen und ein im Verträge besonders zu regelndes, vereinfachtes Ratifikationsverfahren anzuwenden, weil der Apparat durch den erneuten Zusammentritt aller Bevollmächtigten an einen Ort zu kompliziert und auch zu kostspielig sein würde. Das für den Versailler Frieden gültige vereinfachte Ratifikationsverfahren ist in den oben angeführten Sätzen geregelt. Man wird sie nur richtig auslegen können, wenn man die Grundsätze im Auge behält, von denen sie Abwandlungen bzw. Vereinfachungen darstellen sollen.

Die Vereinfachung besteht danach in folgendem:

Es findet kein „Austausch“ der Ratifikationsurkunden statt. Die Bevollmächtigten brauchen darum nicht noch einmal alle gleichzeitig persönlich nach Versailles zu kommen; sondern die Ratifikationsurkunden werden zunächst einmal nur in Paris „niedergelegt“, d. h. aufgestapelt, bis eine genügende Anzahl da ist. Für die außereuropäischen Mächte, deren Reise nach Paris ja Wochen dauert, bedarf es nicht einmal dieser Niederlegung, sondern es genügt die „diplomatische“ Mitteilung an die französische Regierung, daß die Ratifikation erteilt ist. Die betreffende Urkunde soll dann aber so schnell wie möglich nach Paris übermittelt werden.

Die erste „Zusammenfassung“ der einzelnen niedergelegten Ratifikationsurkunden soll erfolgen, sobald mindestens Deutschland einerseits und drei Haupt-

mächte andererseits ratifiziert haben. Diese Zusammenfassung geschieht durch die „Errichtung eines ersten Protokolles“ über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden. Daher kann auch erst von dieser Errichtung an ein Inkrafttreten des Friedensvertrages in Frage kommen. Bis dahin liegen nur einzelne, von einander unabhängige Rechtshandlungen der einzelnen Mächte vor, die einen Vertragsschluß naturgemäß nicht herbeiführen können.

Der Friedensvertrag sagt daher auch: „Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragsschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft.“ Wenn die polnische Ratifikationsurkunde bei dem ersten Protokoll bereits mit vorlag, tritt damit der Friedensvertrag auch zwischen Deutschland und Polen in Kraft.

Nun heißt es aber weiter im Friedensvertrage, daß dieser Zeitpunkt der ersten Protokollerrichtung „zugleich“ als der Zeitpunkt gilt für die Berechnung aller in dem Vertrage vorgesehenen Fristen, und daß „in jeder anderen Hinsicht“ der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft tritt. Daraus haben einige den Schluß ziehen wollen, daß der Vertrag, nachdem Deutschland seine Ratifikationsurkunde schon niedergelegt hat, zwischen Deutschland und den anderen Mächten bereits in dem Augenblick, wo die eine oder andere Macht ihre Urkunde niederlegt, also unter Umständen bereits vor der Errichtung des ersten Protokolls, in Kraft tritt. Diese Auffassung ist aber unbedingt unrichtig. Denn nach ihr würde sich die ganze Bedeutung der ersten Protokollerrichtung darin erschöpfen, daß durch sie die Fristen zu laufen beginnen. Daß das nicht die Meinung des Friedensvertrages ist, geht schon aus dem Worte „zugleich“ hervor. Es folgt aber vor allem aus dem Wesen der Sache und aus dem Sinn des vereinfachten Ratifikationsverfahrens, das eben nur eine Vereinfachung und keine das Wesen verändernde Methode darstellt. Auch praktisch würde die irrige Auffassung in eine Sackgasse führen. Die Durchführung des Friedensvertrages auch zwischen Deutschland und den Mächten, die nicht zu den Hauptmächten gehören, erfordert vielfach die Mitwirkung gerade auch der Hauptmächte. Ein Inkrafttreten des Vertrages z. B. zwischen Deutschland und Polen allein würde gar nicht durchführbar sein. An den Grenzfestsetzungskommissionen, den Verwaltungsausschüssen in den Abstimmungsbezirken sind die Hauptmächte beteiligt; sie befinden über das Ergebnis der Volksbefragungen; sie legen Polen einen Vertrag über Minderheitenschutz auf; sie übernehmen die freie Stadt Danzig und regeln deren Beziehungen zu Polen; sie entsenden die ständigen Mitglieder in den Wiedergutmachungsausschuß usw. Es hat also seinen wohlbegründeten sachlichen Sinn, daß der Friedensvertrag vor der Ratifikation durch die Mehrzahl der Hauptmächte in keiner Hinsicht und für keine Macht in Kraft tritt.

Wenn es in dem vorletzten Absatz des Vertrages heißt, daß „in jeder anderen Hinsicht“ als bezüglich des Beginnes des Fristenlaufes der Vertrag „für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde“ in Kraft tritt, so bedeutet das nach dem Wesen des ganzen Ratifikationsaktes und nach dem Zusammenhange der Bestimmungen, daß die Niederlegung der Ratifikationsurkunden nach dem ersten Protokoll nur die Bedeutung hat, daß die betreffenden Mächte damit ihren Beitritt zu einem bereits in Kraft gesetzten Vertrage erklären: die bloßen parallelen, voneinander unabhängigen Niederlegungen ohne Zusammenfassung oder ohne Beziehung auf eine bereits erfolgte Zusammenfassung können keinen völkerrechtlichen Vertrag in Wirkung setzen. Die Worte „in jeder anderen Beziehung“ bedeuten, daß auch für diese Mächte die Fristen bereits von dem ersten Protokoll an laufen, und daß nur die anderen Wirkungen für sie erst mit der Niederlegung ihrer Ratifikationen eintreten. Darum werden auch über die Niederlegungen vor dem „ersten Protokoll“ keine besonderen Protokolle errichtet, sondern nur über die späteren Niederlegungen. Und diese Protokolle werden nicht nur aufgenommen, sondern auch allen Signatarmächten übermittelt, wie der Schlußsatz des Friedensvertrages vorschreibt.

Aus den Deutschen Volksräten

Thorn-Land. Am 3. August fand eine Ausschuß-Sitzung des Deutschen Volksrats Thorn-Land statt. Herr Forstrat Loewe sprach über seine Erfahrungen bei den Verhandlungen mit den Polen in Posen. Die Polen können das abgetretene Gebiet erst übernehmen, wenn sie selbst den Friedensvertrag neben den drei Großmächten ratifizierten. Das verzögert sich noch, so daß bis zur Übernahme noch längere Zeit vergehen wird. Die Vorbedingungen für die Übernahme werden durch die Verhandlungen in Berlin zwischen der polnischen und deutschen Regierung geschaffen. Eine besondere Frage bildet das Währungswesen in der Republik Polen. Sie will die Beschaffung der Geldmittel schnell und einheitlich durchführen. — Die Bürgerwehr soll überall in der Provinz paritätisch durchgeführt werden. — Die Eigentumsfrage für Beamte und An siedler ist erst teilweise für die nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen erledigt. Die polnische Regierung wird sich über die Anträge, erstens den nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen Personen einschließlich der An siedler die Aufnahme in die polnische Staatszugehörigkeit zu gewähren und zweitens nach dem 1. Januar 1921 keine Liquidationen mehr einzuleiten, noch erklären. — Zugeständnisse sind auch betr. der deutschen Sprache, der Kirche und deutschen Schule gemacht worden. Auch unsere gute deutsche Rechtsprechung werden wir behalten, wenn unsere Richter hier bleiben. Gehen sie aber fort, so müssen die Polen galizische Richter hierher versetzen und das galizische Recht einführen, womit ein bedeutender Schaden für die Deutschen erwächst. — Betr. der Militärfrage hat der polnische General Dowbor-Musnicki erklärt, er denke nicht daran, in den nächsten fünf Jahren die Deutschen einzuziehen, weil sie ihm militärisch zu unsicher seien. Wenn erst Ruhe und Frieden in Polen eingeleitet seien, wird dieses laut Friedensvertrag auch nur ein kleines Heer unterhalten. Sodann kam Forstrat Loewe auf wirtschaftliche Fragen zu sprechen. Die Zwangswirtschaft für

Kartoffeln, Fleisch usw. wird in Polen aufgehoben, sie bleibt nur für Getreide bestehen, doch soll sie auch hier allmählich abgebaut werden. Die Ausichten für Kohlenversorgung in Industrie und Landwirtschaft sind sehr schlecht. Die Entente hat sich die Oberaufsicht über die galizischen und oberschlesischen Kohlenbergwerke gesichert und wird die Verteilung nach Gutdünken vornehmen. Auf englische Kohlen ist wegen des zu hohen Preises nicht zu rechnen. Besonders Augenmerk richtet die polnische Regierung auf die Arbeitsfrage. Durch die nasse Bitterung werden hier Roggen, Gerste und Hafer zu gleicher Zeit reif. Unsere Arbeitslosen stellen sich nicht derart, daß von ihnen viel zu hoffen ist. Die polnische Regierung wird deshalb nötigenfalls die Ernte durch eine großzügige Organisation polnischer Erntearbeiter sichern. Herr Loewe schließt mit der Mahnung, uns eng zusammenzuschließen, Parteigezänk und Hader schwinden zu lassen. Bleiben wir politisch getrennt, so kann der Pole mit uns machen, was er will. Sind wir aber in einer großen Partei geeinigt, so muß die polnische Regierung mit uns rechnen. — Hierauf bespricht Herr Rechtsanwalt Butskowski den Artikel in der „Thorner Presse“ gegen Geheimrat Kleinow. Dieser Artikel geht von dem Volksrat Danzig aus, der versucht, Uneinigkeit in die Volksratsbewegung zu bringen und Brombergs Bedeutung und Führerschaft zu unterbinden. Das Danziger Vorgehen wird allseitig verurteilt. Herr Polzin berichtet, daß der Südgau der Deutschen Volksräte in Westpreußen sich in einer Sitzung am 18. Juli, in der auch Herr Archivrat Dr. Kaufmann und andere Danziger Herren anwesend waren, mit überwiegender Mehrheit sich für den Anschluß an Bromberg erklärten. Der Arbeitsausschuß des Volksrats Thorn-Land beschloß ebenfalls den Anschluß an Bromberg, den schon vor acht Tagen Herr Butskowski bei einer Tagung in Bromberg unter Vorbehalt ausgesprochen hatte. — Hiernach folgte eine Rechnungslegung. Darauf erfolgten Ergänzungswahlen für den Arbeitsausschuß. Herr Rechtsanwalt

Butschkowskii-Culmsee ist auf Grund des Kreisdelegiertenbeschlusses vom 11. Mai 1919 an Stelle des nach Danzig verzogenen Herrn Kriebel stellvertretender Kreisobmann geworden. Für Herrn Rechtsanwalt Butschkowskii ist nun vom Ortsvolksrat Culmsee Herr Basler in den Arbeitsauschuß gewählt. An Stelle des verzogenen Dr. Janzen in Podgorz tritt Herr Lokomotivführer Narog in den Arbeitsauschuß. Frä. Rümenapf-Lufau hat ihr Amt niedergelegt. Eine Neuwahl wird von den Kreisdelegierten in Gostyn, Lufkau und Steinau alsbald erfolgen. Die Versammlung beschloß, den Ortsvolksrat Gramischen zu teilen, um die Organisation besser durchführen zu können. Zum Schluß wurde dem Ortsvolksrat Culmsee aus dem Kreisvermögen ein Darlehn von 3000 M. bewilligt zum Ausbau des „Deutschen Hauses“ als Versammlungslokal aller Culmseischen Deutschen. Das Grundstück hat einen Wert von 62 000 Mark.

Die Frauen der Ostmark und die Deutsche Partei.

Die Frauen Thorn's veröffentlichen nachstehenden Aufruf:

Zm Anschluß an den Aufruf vom 5. August an alle deutschen Männer und Frauen zur Bildung einer Deutschen Partei möchten wir Unterzeichneten insbesondere alle deutschen Frauen dazu aufrufen. Es handelt sich darum, eine Partei zu schaffen, die in dem neuen polnischen Staate die deutschen Interessen einmütig vertritt. Für uns deutsche Frauen sind die folgenden Punkte besonders wichtig:

1. Erhaltung deutscher Schulen und Kirchen. — Das ist Pflicht gegen unsere Kinder.

2. Schutz der arbeitenden und ärmeren Bevölkerung bei Krankheit, Invalidität und im Alter. Sorge für Kriegerwaisen, -witwen und Beschädigte. — Der polnische Staat muß die Aufgaben der deutschen Regierung restlos übernehmen und erfüllen, aber die deutschen Schwestern und Brüder müssen auch ohne Unterschied der Konfession und Partei einander helfen, das ist die einfachste Nächstenpflicht; der Reiche muß sich neben den Armen stellen, ohne Unterschied der Bildung wollen wir einander stützen.

3. Die deutsche Kultur muß hoch gehalten werden. — Es darf nicht geschehen, daß Westpreußen kulturell zurückgeht. Die deutsche Frau muß ein Beispiel für Schlichtheit, Treue und Fleiß sein.

Indem wir diese drei Forderungen als die höchsten der neuen deutschen Partei aufstellen, dienen wir uns, unseren Kindern und zugleich der neuen Herrschaft. — Dabei wollen wir uns bewußt bleiben: „Deutsch sein heißt: stark sein, treu bis ins Mark sein.“

So nur werden wir Achtung und Gleichberechtigung im Polenreich erringen.

Frau Albertine Olwig. Helene Duwensee.

Frau Kreisbaumeister Krause.

Frau Wingendorf. Lucia Lettan.

Elisabeth Kriesel.

Der Aufruf trägt die Unterschriften einer großen Anzahl von Frauen Thorn's. Beitrittserklärungen werden in der Geschäftsstelle Thorn, Culmer Straße 7, entgegengenommen.

Pressestimmen

Polnische Presse

„Dziennik Bydgoski“ (Bromberg) Nr. 170 vom 26. Juli 1919.

Was dürfen wir nicht vergessen?

In unserer Politik gegenüber den Deutschen ist es uns nicht erlaubt zu vergessen, daß ein großer Teil unserer Landsleute auch weiterhin unter preußischer Regierung verbleiben wird. Teile des Koniger, Flatower, Kolmarer, Fraustädter und anderer Bezirke in Schlesien, welche bei Deutschland

verbleiben, werden von Tausenden von Polen bewohnt. Weiter ungeachtet der großen Rückwanderermenge unserer Landsleute aus der Fremde wird doch diese Menge durch wirtschaftliche Verhältnisse in ihrem bisherigen Wohnort in Deutschland verbleiben müssen. Auf alle diese unsere Landsleute müssen wir Rücksicht nehmen, damit wir durch unvernünftiges Auftreten ihnen keinen Schaden zufügen. Es ist kein Kunststück, scharf gegen die Deutschen aufzutreten, wenn man mit voller Sicherheit weiß, daß man zu Polen

gehören wird. Dazu ist zwar nicht viel Verstand nötig, um einen Tapferen zu markieren, unserer Meinung nach ist uns jetzt mehr Verstand als Trost nötig, aber wir glauben, daß trotz alledem es uns nicht erlaubt ist zu vergessen, daß unsere Politik einen Widerhall bezüglich des Verhältnisses zu unseren Brüdern finden wird, die unter preußischer Regierung auch weiterhin verbleiben. Wir befürchten, daß gewisse Faktoren bei uns das ganz vergessen haben, und machen sie deshalb auf diesen Zustand aufmerksam.

Wir werden Gleichberechtigung und Schutz von dem Völkerbund für unsere Brüder, die weiterhin unter preußischer Regierung verbleiben, fordern, jedoch werden wir nach denselben Grundsätzen auch den Deutschen gegenüber auftreten müssen, die unter polnische Herrschaft kommen.

Ansprache Paderewskis.

Zu der der Reise nach dritten Sitzung der Ratifizierungskommission beim Landtage war auch der Ministerpräsident Paderewski gekommen. Nach Beginn der Beratungen durch den Vorsitzenden, Abgeordneten Glabinski hielt Paderewski eine Ansprache, welche wir in Kürze nachstehend wiedergeben:

„Roman Dmowski und ich haben den Vertrag in der tiefen Überzeugung unterschrieben, daß es uns nicht erlaubt war, anders aufzutreten. Wir fühlten alles tief, was uns im Vertrage unangenehm war, aber auch alles, was uns freudig stimmte. Wir haben unsere Pflicht erfüllt. Besser arbeiten konnten wir nicht. Im polnischen Vertrage mit den Deutschen sind für uns ungünstige Änderungen enthalten. In dieser Hinsicht haben die Bankiers, Kapitalisten, amerikanischen Juden, sowie die englische „Labour Party“ Einfluß ausgeübt. Es ist merkwürdig, daß unter diesen Bedingungen das fremde Kapital und die fremde Presse sich zu ungunsten Polens ausgezeichnet verständig haben.“

Die Bedingungen des Vertrages über die nationalen Minderheiten sind augenscheinlich für uns unangenehm. Diese Rechte der Minderheiten waren beschlossen, ehe man

den Waffenstillstand unterschrieben hatte. Daran arbeitete fremdes Kapital.

Besonders schädigt uns in dem Vertrage die Anerkennung der sprachlichen und kulturellen Rechte für die Deutschen, die in Polen wohnen, wogegen den Polen in Deutschland ebensolche Rechte nicht garantiert worden sind.

Es ist notwendig, daß der Landtag auch für die Polen in Deutschland gelegentlich der Aufnahme der Deutschen in den Völkerbund Rechte verlange.

Unsympathisch und die Souveränität des Reiches bedrohend ist die Internationalisierung der Weichsel. Als wir protestierten, erklärte man uns, daß der Völkerbund danach streben werde, sämtliche Flüsse zu internationalisieren.

Die Frage der Einteilung Polens in Sachen der Abtragung der russischen Schuld muß man nur als unangenehm bezüglich ihrer Form ansehen. Wir waren darauf vorbereitet und sehen diese Sache als unvermeidlich an. Unangenehm war es uns jedoch, daß diese Klausel kurz vor unserer Abreise nach Versailles, im letzten Augenblick vor der Unterzeichnung des Vertrages überreicht wurde, angesichts dessen unsere Proteste erfolglos blieben.“

Zum Schlusse seiner Rede hat der Ministerpräsident die Kommission, den Vertrag im guten Glauben anzunehmen und ihn der Kammer zur Ratifizierung vorzulegen.

„Dziennit Bydgoski“ (Bromberg) Nr. 166 vom 22. Juli 1919.

Die Neunmalklugen.

Unter diesem Titel bringt das Blatt einen Leitartikel folgenden Inhalts:

Von verschiedenen Seiten berichtet man uns, daß man in verschiedenen Kreisen gegen den polnischen Volktrat zu murren beginnt. Die einen sagen, daß der Volktrat alles falsch macht — sie würden es besser machen. Die andern, daß er nichts macht — sie dagegen können nicht mehr die Zeit erwarten, zur Tat überzugehen. Einmal kritisieren sie, daß der polnische Volktrat sich in Verhandlungen mit den deutschen Behörden und den Deutschen überhaupt einläßt, dann wieder, daß er bei der Behörde dies oder jenes nicht

durchgesetzt habe. Fast alle jedoch sind darüber einig, daß der Volksrat gegen die deutschen Behörden scharf auftreten und Befehle und Verfügungen erlassen müßte.

Auf alle diese Kritiken geben wir kurz folgende Antwort: Bis jetzt ist noch keiner geboren worden, der es allen zu Recht tun würde. Der Volksrat muß sich von den Rücksichten auf das nationale Interesse und den Wünschen der polnischen Regierung leiten lassen und kann sich nicht an die persönlichen Ansichten der hausbackenen Politiker halten, die sich früher hauptsächlich damit beschäftigten, ein Programm aufzustellen, wie sie auftreten müßten, um sich den Deutschen nicht unbeliebt zu machen. Das sind diejenigen, die da behaupten, daß der Volksrat es schlecht mache. Die zweite Art, welche sagt, daß er nichts tut, das sind die, welche früher am nationalen Leben überhaupt nicht teilnahmen, weil sich dies schlecht lohnte. Die dritte Art Kritiker sind die Politiker der Macht, aber natürlich einer fremden Macht, denn ihre eigenen Kräfte möchten sie nicht gerne hergeben. Diesen antworten wir, daß der polnische Volksrat alles getan hat, was unter den jetzigen Verhältnissen möglich war. Mögen sie aber beachten, daß vom juristischen Standpunkte aus noch die deutschen Behörden bei uns regieren, nicht aber der polnische Volksrat. Damit müssen wir rechnen.

Schließlich gibt es noch eine Art Kritiker, denen es nicht gefällt, daß der Volksrat sich in Verhandlungen mit den Deutschen einläßt. Wir brauchen wohl nicht hinzuzufügen, daß die Radikalsten in dieser Hinsicht gerade diejenigen Leute sind, die noch unlängst eine Versöhnungspolitik betrieben haben und sich mit denjenigen verschwägerten, welche seitens der polnischen Allgemeinheit als Schädlinge der polnischen Sache angesehen wurden.

Die Leute, welche an der Spitze des polnischen Volksrates stehen, haben in nationaler Arbeit ihre Kräfte aufgerieben und standen stets auf der Wacht der nationalen Interessen, wogegen diejenigen Kritiker es zu ihrem höchsten Ideal gemacht haben, still zu sitzen und — Geld zu machen. Heute wäre es besser, wenn sich alle aufrichtig an die Arbeit machen möchten und der Verwaltung des Volksrates Hilfe leisten, denn

die kleinste Hilfe bedeutet mehr, als leeres Gerede.

„Dziennik Berlinski“ (Berlin) Nr. 166 vom 25. Juli.

Unser Verhältnis zu den Kongreßpolen.

Es glaubt wohl niemand, wie tief sich die Unterschiede in die Seelen der Polen hineingefressen haben, die hervorgerufen sind durch die Absonderung, durch die Grenzfordons. Es schien, daß das Leben des ganzen Volkes wie ein Strom seinem neuen Ziel entgegenstießen wird, wenn die Grenzpfähle fallen, indessen was sehen wir jetzt? Die drei Strömungen, welche in ein Bett geleitet wurden, können sich doch nicht vermengen, sie fließen nebeneinander, zanken sich und stoßen aufeinander. Zwischen den Kongreßpolen und den Polen aus dem früheren preussischen Teilgebiet haben die Unterschiede bei näherem Zusammentreffen sich nicht nur nicht verringert, sondern eher noch mehr vertieft. Ebenso ist es übrigens zwischen den Kongreßpolen und den Galiziern eine merkwürdige Unlust, Mangel an Vertrauen und Wohlwollen gegenüber den Brüdern hinter den Grenzpfählen — das ist eine traurige Erscheinung, die wir in diesen Tagen des Wiederaufbaus Polens erblicken.

Als Vertreter derjenigen Parteien, welche den allpolnischen Gedanken seit Jahrzehnten auf seiner Standarte vermerkt hat, beklagen wir es tief, daß der Augenblick der Wiederverstehung Polens uns innerlich noch nicht gereift genug gefunden hat, zur vollständigen Verschmelzung zu einem polnischen Typus, welcher alle Unterschiede überragt, die durch Hand der teilenden Mächte gehegt wurden. Besonders schmerzhaft ist es, zu sehen, wie nicht etwa irgendwelche tatsächlichen Unterschiede, die auf einer besonderen Denk- und Schätzungsweise der Angelegenheiten basieren, sondern einfach egoistische Motive wie Eifersucht, Eitelkeit und lokale Selbstliebe gegenüber den Landsleuten von hinter dem Kordon hier eine Rolle spielen. Das sind Symptome eines ungesunden Partikularismus, welche man rücksichtslos verdammen muß. . .

Es ist kein Geheimnis, daß in gewissen Kreisen bei uns ein Unwillen gegen die Offiziere

im Königreich verbreitet wird, von denen übrigens nur zehn Prozent in unserem Offizierskorps vorhanden sind. Man schreibt ihnen verschiedene Fehler und Schulden zu, Mangel an offiziersmäßiger Ausbildung, die Unfähigkeit, die Leute zu behandeln usw. Wir wollen nicht behaupten, daß die Wahl aller Offiziere aus dem Königreich glücklich gewesen sei. Wir hörten ernste Stimmen darüber, daß die jungen Offiziere aus dem Königreich in erstaunlich kurzer Zeit hohe Rangstufen und Posten erhalten. Wir behaupten aber mit voller Entschiedenheit, daß alles dies, was man in verschiedenen Kreisen und bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Offiziere aus dem Königreich hervorbringt, in bedeutendem, wenn nicht überwiegendem Maße aus egoistischer Anlust, aus Eifersucht und philisterhaftem Partikularismus entsteht. Mit diesem allgemeinen Herumhadern muß man einmal zum Schlusse kommen. Wer positive Vorwürfe gegen die Offiziere aus dem Königreich vorzubringen hat, möge sie bei der entsprechenden Instanz vorlegen, gewiß wird dann Remedur eintreten. Aber diese Sachen in den Kaffeehäusern geschwatzig herumzutragen zusammen mit geheimnisvollen Prophezeiungen, daß dies oder jenes geschehen werde, wenn man die Offiziere aus dem Königreich nicht entferne — eine derartige Arbeit füt Demoralisation und ist verdammenswert. Wir warnen alle davor, besonders aber unsere intelligenten Kreise, die in dieser Hinsicht oft durch Gedankenlosigkeit sich versündigen. Wer patriotischen Instinkt und verantwortungsvolles Gefühl besitzt, der hat die Pflicht, sich den Versuchen der Unterschiede zwischen uns und den Kongreßpolen entgegenzustellen.

(Aus dem „Kurjer Poznansti“)

„Gazeta Gdansta“ (Danzig) Nr. 176 vom 14. August 1919.

Sitzung der polnischen Kreisvolksräte in Dirschau.

Am 6. d. M. fand eine Versammlung der Kreisvolksräte für Westpreußen in Dirschau statt, die Kommissar Dr. Wybicki leitete. Nach Eröffnung gab Dr. W. einen Überblick über unsere Lage und Bestrebungen. Seine Ausführungen hatten folgenden Inhalt: Am

25. Juli fand in Danzig eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der Kreisvolksräte statt, aber unter den Bedingungen, unter denen wir jetzt leben und bei der allgemeinen Abspannung, die infolge des Schnedenganges der Bestätigung des Friedensvertrages entstand, wurden die Delegierten der Kreisvolksräte nochmals nach Dirschau berufen, um gemeinsam über unsere Not und Sorge zu beraten. Der Beginn der Verhandlungen zwischen Polen und Deutschland fand in Thorn statt, auf Wunsch des Deutschen Volksrates. Der Vorsitzende des Thorer Kreisvolksrats und mit ihm der ganze Rat befanden sich in unangenehmer Lage; da sie dies Land vor den Schrecken des Krieges bewahren wollten, wünschten sie durch Verhandlungen zu gegenseitigem Verständnis zu kommen und da der Ausbruch des Kampfes nicht mit dem deutschen Reiche, sondern mit den Banden des aufrührerischen Heeres jederzeit eintreten konnte, mußte man die Gelegenheit benutzen. Der Vorsitzende des Thorer Volksrates wandte sich an das Unterkommissariat für Westpreußen nach Posen. Da er dort keinen von den Kommissaren antraf, begab er sich direkt nach Warschau, wo sich die Kommissare aufhielten. Die Folge dieser Reise war der Aufruf des Obersten Volksrats vom 30. Juni und die Verhandlungen in Thorn, Danzig und Berlin. Alle diese Verhandlungen hatten bisher rein vorbereitenden Charakter und waren nicht verpflichtend. Trotzdem war die Enttäuschung der ganzen Gemeinschaft verständlich, da man unter anderem las, daß alle Beamten zurückgehalten werden sollen. Der Irrtum entstand bei der Übersetzung durch Auslassung der Worte „nach Möglichkeit“. Wenn man durch diese Verhandlungen Westpreußen die Vernichtung ersparte, und wenn wir erwägen, daß wegen der törichteren Vernichtung im Königreich und Galizien man nicht bis zur Ernte 1920 durchhalten wird, muß man denen dankbar sein, die diese Tätigkeit begannen. Natürlich müssen diese Angelegenheiten ohne Beeinträchtigung der polnischen Ehre und ohne Schaden für das polnische Volk durchgeführt werden. Die polnische Regierung in Warschau gab ihre Ermächtigung zu den Verhandlungen, also kann von irgendeiner Behandlung dieser

Sache nach eigenem Belieben nicht die Rede sein. Sobald die Provinz nicht mit dem Schwert in der Hand, sondern auf friedlichem Wege gewonnen werden sollte, mußten auch so einmal Verhandlungen eintreten. Unsere Gesellschaft wurde durch Referate in den Zeitungen über alles das, was man zur öffentlichen Kenntnis bringen konnte, benachrichtigt und bildete sich eine Meinung über die Lage. Die Delegierten waren alle überzeugt, daß sie sich hier versammelten, um gemeinsam über die heute wichtigste Angelegenheit zu beraten, d. h. über die Ausfuhr von Getreide aus unseren Gegenden. Jeder Volksrat bemühte sich bisher auf eigene Hand um Hilfe. Man muß sich aber um Einheitlichkeit in dieser Tätigkeit bemühen, denn nur auf diese Weise wird sie erfolgreich. — Das Referat über die Thorn-Danziger Verhandlungen erstattete Graf Potocki. Herr P. gab einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Verhandlungen, die zwischen der deutschen und der polnischen Regierung geführt wurden, indem er bemerkte, daß die Anregung zu diesen Verhandlungen von deutscher Seite kam und zwar gleichzeitig vom Danziger Oberpräsidenten wie auch vom Thorner Volksrat. Der Thorner (polnische) Volksrat nahm die deutsche Anregung in Posen auf und unterstützte in Warschau die Vorschläge des deutschen Volksrates. Der Thorner (deutsche) Volksrat bemerkte, daß er auf diese Weise die Treibereien der Deutschen zum Kriege mit den Polen zurückhalten könne. Unsererseits mußte man also dies Mittel versuchen. Gleichzeitig gab der Oberste Volksrat in Posen den bekannten Aufruf vom 30. Juni betreffs der Beamten und Ansiedler heraus. Dieser Aufruf trug einerseits zur Beilegung der deutschen Befürchtungen bei, veranlaßte aber auf polnischer Seite eine gewisse Erbitterung, deren Folgen sich in dem verminderten Vertrauen zum Unterkommissariat zeigte. Der Oberpräsident erklärte bei den Danziger Beratungen den Vertretern des ehemaligen Unterkommissariats, daß es ihm sehr um die Beruhigung der aufgeregten Deutschen und die Beeinflussung der polnischen Presse, den scharfen reizenden Ton in ihren Artikeln zu unterlassen, zu tun sei. Andererseits bemerkte er, daß die Ein-

mischung der Volksräte in die Verwaltung der Kreise — wo sie unter anderem die Ausfuhr usw. verboten — unmögliche Verhältnisse schaffe, die er nicht dulden könne. Weiter wünschte er zu einer Verständigung zu kommen und die Polen zur Kontrolle der regierenden Behörden zuzulassen. Die Vertreter des ehemaligen Unterkommissariats stellten ihrerseits folgende Bedingungen auf: 1. Die Wiedergulassung des Unterkommissariats und der aufgelösten Volksräte zu ihrer früheren freien Wirksamkeit. 2. Die Erlaubnis zur sicheren Rückkehr für den Kommissar und alle Faktoren, gegen die eine Untersuchung angeordnet ist. 3. Die Anstellung von Kontrolleuren bei den Ämtern. Der Oberpräsident war mit diesen Forderungen einverstanden, stellte eine Legitimation für die Hinreise des Kommissars aus und bat, daß ihn jemand hole und er mit Vollmacht der polnischen Regierung die Verhandlungen durchzuführen komme. Der Abgesandte des Unterkommissariats sollte sofort nach Warschau fahren und das Kommen Herrn Laszewskis veranlassen. Inzwischen erschien in Danzig ein Vertreter des Thorner Volksrats und meldete, daß am festgesetzten Tage Herr Laszewski mit einer vollständigen Kommission nach Thorn zur Durchführung der Verhandlungen kommen werde. Demgegenüber beschloß der Oberpräsident, zu jenen Verhandlungen zu kommen, und auf diese Weise kam die Zusammenkunft in Thorn zustande. Auf die Tagesordnung der Beratungen der Thorner Zusammenkunft kamen auf Wunsch der Deutschen auch Angelegenheiten, die über den Bereich der Provinz hinausgehen, besonders die Bromberger Angelegenheiten des Nezekanals, des Austausch der Geiseln, auch die Fragen der Beamten und Ansiedler. Die Beschlüsse sollten rein informativen, aber nicht entscheidenden Charakter haben, da die Vollmachten beider Seiten nicht soweit gingen. Man beschloß also, eine Woche später nochmals in Danzig zusammenzukommen, nachdem man sich mit entsprechenden Vollmachten versehen hatte. Die Zusammenkunft in Danzig erfolgte am 23. und 24. v. M. Auf ihr wurde der Text des Thorner Protokolls festgestellt und zwei Kommissionen gebildet, eine politische und

eine zweite wegen Eröffnung der Neze-schiffahrt. Im Laufe der Erörterung über diese Angelegenheit zeigte sich, daß keine Partei zur vollen Erledigung der Angelegenheiten entsprechende Vollmacht besaß. Auf Antrag des Geheimen Rats Loesch war Kommissar Lafzewski mit einer neuen endgültigen Zusammenkunft in Berlin einverstanden. Die Nezekommission beschloß eine Zusammenkunft von Sachleuten in Thorn, die politische Kommission faßte einen grundsätzlichen Beschluß betreffs der Beamten und Ansiedler. Diese sind bekannt aus dem veröffentlichten amtlichen Sitzungsprotokoll. So verbreitete sich die Angelegenheit, die durch den Oberpräsidenten als Lokalsache begonnen war, zu internationalen Ausmaßen. Die Zusammenkunft in Berlin sollte am Mittwoch, den 30. Juli, stattfinden. Sie wurde aber im letzten Augenblick durch die deutsche Regierung abgeseigt, angeblich weil die Verbündeten Mächte die Teilnahme ihres Vertreters an den Verhandlungen forderten. Die deutschen hohen Beamten versicherten ihrerseits, daß ihnen sehr daran liege, daß die Verhandlungen möglichst schnell durchgeführt würden. Sie hielten auch, die Verbündeten Staaten zu beeinflussen, den Vertreter möglichst schnell zu bezeichnen. Die Berliner Zusammenkunft soll wahrscheinlich diese Woche stattfinden. Das Unterkommissariat schickte Herrn B. nach Berlin, damit er, bekannt mit den Verhältnissen der Provinz, den Kommissar über die Wünsche der Bevölkerung entsprechend informieren könne. Der Referent war der Ansicht, daß man von deutscher Seite bei diesen Verhandlungen die Wünsche der Beamten und Kolonisten durchzuführen wünsche. Er hält diesen Schritt deshalb für gefährlich, da es eintreten könnte, daß wir gegen untergeordnete Zugeständnisse zu unserem Vorteil auf Dinge eingehen müssen, die der ganzen Angelegenheit Schaden bringen könnten. Er empfahl, in dieser Hinsicht auf dem Standpunkte des Friedensvertrages auszuhalten, wenn dies auch die deutsche Regierung zur Zurückziehung der versprochenen Erleichterungen in der Provinz veranlassen sollte. — In der Erörterung über obiges Referat wurde dem Thorer Volksrat der Vorwurf gemacht, daß er, durch niemanden bevollmächtigt, die Ver-

handlungen zum Vorteil der Deutschen begann und sich in Sachen einließ, die ihm nichts angingen. Man bemerkte, daß Rechts-anwalt Szuman diese Schritte auf eigene Hand tat, daß man ihn aber dafür nicht anklagen dürfe, da die politische Lage so unsicher war, daß der Krieg drohte; obgleich das deutsche Parlament in Weimar die Unterschreibung des Friedensvertrages beschlossen hatte, stand doch eine Parteigängertätigkeit der deutschen Truppen im Osten in Aussicht. Gerade in diesem kritischen Augenblick unternahm Thorn den Schritt, um Blutbergießen vorzubeugen. Wegen dieser Verhandlungen erschien in Warschau der bekannte Aufruf vom 30. Juni, der in der polnischen Gesellschaft viel böses Blut machte, der aber vielleicht dazu beitrug, den kriegerischen Eifer der westpreußischen Deutschen zurückzuhalten. Weiter machte man der polnischen Regierung den Vorwurf, daß sie sich mit der Verlängerung der fiskalischen Pachtungen (Domänen und Ansiedlungen) einverstanden erklärt haben sollte. Der Vorwurf wurde hinfällig, denn es wurde bewiesen, daß die polnische Regierung weder durch den Zusatzvertrag noch durch ihren Aufruf vom 30. Juni diese Verpflichtungen übernommen hatte. Endlich wurde die Angelegenheit des Verbleibens der deutschen Beamten auf ihrem Posten berührt. Allgemein war das Gefühl, daß nach dem Aufruf vom 30. Juni die deutschen Beamten übermütig wurden und meinen, daß sie hier alle bleiben müssen, denn die polnische Regierung könne sie nicht abschieben. Es wurde bemerkt, daß die polnische Regierung solche Verpflichtung nicht übernommen habe. Im Danziger Protokoll ist angegeben, daß die Beamten „nach Möglichkeit“ bleiben. Natürlich werden nur solche Beamte möglich sein, für die eine entsprechende Stelle da ist und die die polnische Regierung für geeignet hält. Es wurde auch berührt, daß die deutsche Regierung ihren verbleibenden Beamten ein fünfjähriges Gehalt sicherte, wenn sie auch nicht amtieren wollten. Ein Mittel gegen einen möglichen Streik wäre aber nicht schwer, da wir von den Deutschen Mittel gelernt haben, Widerspenstige zum Gehorsam zu bringen, und der Kriegszustand, der mit der Übernahme der Provinz durch-

geführt wird, gibt uns Mittel zu sanftem aber energischem Vorgehen mit wider-spensigen Beamten. Weiter wurde bemerkt, daß die deutschen Beamten schon jetzt erklären, daß das Deutsche die Amtssprache bleibt. Es wurde die Tatsache bestätigt, daß der Friedensvertrag wie auch der Zusatzvertrag zwischen Polen und den Verbündeten Mächten die polnische Sprache als Amtssprache anerkennt, und nur gewisse Erleichterungen für die Minderheit in Gerichtsangelegenheiten bringt. Es soll ihnen die Möglichkeit, sich der Muttersprache zu bedienen, gegeben werden. Der Danziger Kreisrat stellte den Antrag, der in folgender Weise gefürzt, durchging: „Die Vertreter aller Volksräte, versammelt in Dirschau am 6. Aug. 1919, fordern auf Antrag des Danziger Volksrats das Unterkommissariat für Westpreußen auf, daß es in den in Aussicht stehenden Verhandlungen den Deutschen keine Zugeständnisse, die über die Bedingungen des Friedensvertrages hinausgehen, besonders betreffs der Beamten, der deutschen Kolonisten und der Domänenpächter macht.“ Sogleich wurde Herr Nagorski nach Berlin geschickt, mit dem Auftrage, Herrn Laszewski die obige angenommene Resolution einzuhändigen.

Über die Getreideausfuhr. Allgemein herrscht die Befürchtung, daß die Deutschen die diesjährige Ernte ausführen. Die Befürchtung ist nicht ungerechtfertigt. Verschiedene Anzeichen weisen darauf hin. Unsere Zeitungen haben davon schon gemeldet. In mehreren Kreisen versuchte die Bevölkerung beider Nationalitäten Selbsthilfe in der Weise, daß Bürgerwehren auf den Bahnhöfen Waggons mit Getreide anhielten, aber die Regierung widersetzte sich dem und vollführte oft unter dem Schutze des Grenzschutzes die Ausfuhr. Um der massenhaften Ausfuhr vorzubeugen, wurden verschiedene Mittel vorgeschlagen, z. B. Aufrufe, die über die verderblichen Folgen des Drusches und der Ausfuhr von Getreide belehren. Es wurde auch vorgeschlagen, eine Bekanntmachung der künftigen, bereits festgesetzten Getreidehöchstpreise des polnischen Staates, die um hundert Prozent und mehr höher werden als die jetzigen. Weiter wurde geraten, im schlimmsten Falle einen Streif

seitens der Landarbeiter herbeizurufen, einen Austausch von Getreide für Kohlen, Maschinen, künstlichen Dünger usw. Die Diskussion über diese Vorschläge zeigte aber, daß keiner von ihnen ein vollständig sicheres Mittel ist. Die bisherigen Erfahrungen scheinen sich zu bestätigen. Man beschloß, daß die einzelnen Kreisräte versuchen müßten, die Ausfuhr zu hindern, solange keine einheitliche Tätigkeit in folgender Weise zustande kommt. Wo es möglich ist, muß man mit den Deutschen in Verbindung treten, um die Ausfuhr zu hindern: 1. durch Verständigung mit dem Landrat bzw. dem Kreisauschuß, 2. die Ausfuhr kann nur im Austausch für notwendige Materialien zugelassen werden, 3. im Falle des Zwanges muß passiver Widerstand geleistet werden, 4. im schlimmsten Falle muß eine Verabredung mit den Arbeitern betreffs des Ausdrusches von Getreide über den Ortsbedarf hinaus getroffen werden, 5. der Drusch muß so organisiert werden, daß die Kreisvolksräte allein oder im Einvernehmen mit den deutschen Institutionen den Ausdrusch im Kreise regulieren. Es wurde weiter die Bildung einer „Lebensmittelabteilung“ aus den Volksräten heraus beschlossen.

Es wurde mitgeteilt, daß das schon bestehende Festkomitee für Westpreußen in nächster Zeit Richtlinien zur Nationalfeier herausgibt und den Tag des Festes bestimmt. In freier Aussprache wurde über die Arbeiten zur Vorbereitung der Abstimmung informiert. Dann besprach man die dringende Angelegenheit der Vernichtung der Wälder durch die Bevölkerung, auch durch die polnische. Ein Mittel zur Abhilfe wäre es, überall Forstwächter anzustellen. In dieser Hinsicht macht die Bezahlung der gewaltigen Zahl von Wächter Schwierigkeiten. In einigen Kreisen geben der Landrat und der Kreisrat Zuschüsse. Die Mittel der Kreisräte sind gering und werden dem Übel nicht für längere Zeit abhelfen. Man schlug also vor, sich an die polnische Regierung zu wenden, um Gelder für die Bezahlung der Wächter anzuweisen oder das dafür ausgelegte Geld zu garantieren. Der Kreis Löbau erreichte durch die Ankündigung im amtlichen Kreisblatt gute Erfolge und es wird allen Kreisräten geraten, dasselbe zu tun.

Kleine Mitteilungen

Ein Rundschreiben des polnischen Ansiedelungsamtes Posen.

In den letzten Tagen weilte der Präsident des polnischen Ansiedelungsamtes (früher preussische Ansiedelungskommission) Dr. Karasiewicz auf westpreussischem Gebiete. Bei dieser Gelegenheit übergab er polnischen Blättern ein Rundschreiben des polnischen Ansiedelungsamtes in Posen zur Veröffentlichung. Da dieses Rundschreiben Dinge enthält, die auch für die deutsche Bevölkerung von Bedeutung sind, so geben wir den Inhalt des Rundschreibens in seinen wesentlichsten Punkten wieder. Es heißt darin:

Das polnische Ansiedelungsamt wird niemand für die weitere Ansiedelung Geld geben. Das Ansiedelungsamt muß sich jetzt auf eigene Füße stellen und aus denjenigen Gütern, welche die preussische Ansiedelungskommission Polen überlassen hat, Fonds und finanzielle Grundlagen bilden für die weitere innere Kolonisation. Daraus folgt, daß das Ansiedelungsamt den Boden nicht verschenken kann, ihn auch nicht zu einem Spottpreis weggeben kann. Die Aufgabe des Amtes wird es sein, daß jeder, der eigenes Land bearbeiten will, die Möglichkeit erhalten soll, ein Stück Land zu kaufen. Das polnische Ansiedelungsamt muß sehr sparsam wirtschaften, denn die Preußen haben fast das ganze Geld der Ansiedelungskommission nach Berlin ausgeführt.

A. Bemerkungen beim Ankauf von Grundstücken von den Ansiedlern (Kolonisten).

Die Meinung ist falsch, daß die Kolonisten nicht Eigentümer ihrer Ansiedelungen, sondern deren Pächter sind, welche die polnische Regierung jeden Augenblick herausstreifen kann. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß $\frac{4}{5}$ der Kolonisten als berechtigte Besitzer dieser Ansiedelungen eingetragen sind, aus denen sie niemand hinauswerfen kann. Der einzige Unterschied ist folgender:

1. daß sie keine Hypothekenschuld haben, sondern eine ewige Rente zahlen,
2. daß die Kolonisten für den Verkauf die Erlaubnis der Kolonisationskommission haben müssen.

Der Kolonist ist somit Herr seiner Ansiedelung und kann dieselbe jeden Augenblick verkaufen, und zwar für einen Preis, den er erhalten kann.

Jedem ehrlichen Polen wird das Ansiedelungsamt eine Erlaubnis zum Ankauf einer Ansiedelung von einem Ansiedler erteilen.

Beim Unterzeichnen des notariellen Vertrages muß aber der Käufer darauf achten, daß

1. die Rente von 3 auf 5 Prozent erhöht werden wird,
2. daß der Kauf abhängig ist von der Genehmigung des Ansiedelungsamtes.

Der Käufer darf deshalb den Rest des Kaufpreises nicht früher bezahlen, bis er die Genehmigung von dem Ansiedelungsamt hat. Sobald der Vertrag unterzeichnet ist, ist derselbe zusammen mit einem Antrag unserm Ansiedelungsamt zu übersenden und zugleich eine versiegelte Bestätigung vom Starosten oder dem katholischen Geistlichen über die Person des Antragstellers hinzuzufügen.

Bevor das Ansiedelungsamt eine Genehmigung für den Übergang des Eigentums auf den neuen Besitzer erteilt, muß der Ansiedler

1. die Renten zurückgeben, welche ihm in den ersten Jahren gezahlt wurden,
2. seine Schulden bezahlen, welche er beim Ansiedelungsamt gemacht hat,
3. die für ihn verauslagten Reisen zurückerstatten,
4. die erste geschenkte Ernte zurückgeben,
5. eine Kaution einzahlen in Höhe der Steuer vom Zuwachs.

Das Ansiedelungsamt wird sich darum bemühen, daß der Ansiedler diese Angelegenheit schleunigst erledigt.

B. Bemerkungen bei Verpachtungen.

Ein gewisser Teil der Kolonisten (gegen $\frac{1}{5}$) hat seine Ansiedelungen in Pacht. Diese Pachtgüter werden verkauft, sobald der Pachtvertrag abläuft. Diese Ansiedelungen werden in den Zeitungen zum Verkauf bekanntgegeben werden. Jeder gut beseumundete Pole kann sie kaufen. Unter der Hand werden sie nicht verkauft. Das Ansiedelungsamt wird unter denjenigen, die sich melden die entsprechendste Person auswählen können.

Vorrang werden diejenigen haben, welche jetzt im polnischen Militär dienen, sodann Militärinvaliden bzw. Kriegervitwen. Der Käufer muß die Gebäude bezahlen und für das Land wird er eine Rente in Höhe von 5 Prozent und $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation zahlen.

C. Bemerkungen zur Parzellierung der Güter.

Infolge großen Mangels an Land wird die Parzellierung zurzeit nicht so schnell vor sich gehen, wie das der Wunsch des Ansiedlungsamtes und unserer Allgemeinheit ist. Die frühere Ansiedlungskommission hatte 300 Landmesser, wir aber haben augenblicklich kaum 15 zur Verfügung, da die übrigen seitens der preußischen Regierung zurückbeordert sind. Wir haben sehr wenig polnische Landmesser, deshalb werden wir alle unsere Kräfte anstrengen, um eine größere Anzahl von Feldmessern zu schaffen. Zu diesem Zwecke haben wir Feldmesser und Techniker aus Galizien zu stellen und außerdem eine Feldmesserschule zu errichten. Die Allgemeinheit könnte in dieser Angelegenheit sehr viel helfen, wenn sie jüngere Leute im Alter von 16—18 Jahren nach der hiesigen Baugewerkschule leiten würde, damit diese Leute das Feldmessen erlernen würden.

Bei der Parzellierung wird man in erster Linie Adjazenten (Anlieger) berücksichtigen, d. h. diejenigen, an deren Güter das zu parzellierende Vorwerk grenzt. Erst von dem Gebiete, welches übrig bleibt, nachdem der Adjazent seinen Teil bekommen hat, können Ansiedlungen bzw. Restgüter gebildet werden. Im Prinzip wird man zweipferdige (etwa 60 Morgen) Wirtschaften, daneben eine gewisse Zahl einpferdiger Wirtschaften (etwa 30 Morgen), einige größere Wirtschaften, einige Handwerker- und Arbeiteransiedlungen schaffen. Man wird in der Nähe der Städte besondere Arbeiterkolonien bilden.

Die Verkaufsbedingungen der unbebauten Parzelle werden folgende sein:

a) Der Käufer wird für das Land eine fünfprozentige Rente und einhalbprozentige Amortisation bezahlen. Diese Rente wird bei Amortisierung nach 60 Jahren mit Ausnahme von einer Mark zurückgezahlt, die ewig bestehen bleibt.

b) Die Gebäude muß der Käufer selbst herstellen. Nötigenfalls wird man ihm eine in gewissen Grenzen gehaltene Anleihe für

den Bau erteilen, welche von dem Ansiedler im Laufe von 20 Jahren durch Amortisation zurückgezahlt werden muß.

c) Lebendes und totes Inventar muß der Käufer in die Parzelle hineinbringen. Um den Bau zu erleichtern, wird das Ansiedlungsamt in seinen Ziegeleien Ziegel ausbrennen und einen Vertrag mit Lieferanten der Baumaterialien schließen.

Damit die Dörfer ein gehöriges Ansehen bekommen, wird der Ansiedler verpflichtet werden, den Bauplan dem Ansiedlungsamt zur Bestätigung vorzulegen. Sofern man nicht Zeit haben sollte, vor der Parzellierung den Boden zu meliorieren, muß sich jeder Ansiedler im Vertrage dazu verpflichten, in den zu gründenden Meliorationsverband einzutreten. Man muß hinzufügen, daß in allen Verträgen mit den Ansiedlern ein Vorbehalt eingeschaltet sein wird, daß unsere Ansiedler für den weiteren Verkauf der Ansiedlung (auch diejenigen, welche von den Kolonisten oder sonst gepachtete Grundstücke gekauft haben) die Genehmigung des Ansiedlungsamtes benötigen. Das Ansiedlungsamt wird sich nämlich mit aller Kraft bemühen, einer Spekulation mit Ansiedlungen vorzubeugen, denn der Ansiedler kauft eine Kolonie nicht deshalb, um mit derselben wie mit einem Pferde Handel zu treiben, sondern um auf derselben zu arbeiten und wohlhabend zu werden.

Schließlich bemerken wir zur Beruhigung, daß der Boden auf lange Jahre für die Parzellierung reicht. Das Ansiedlungsamt hat nicht nur genug Vorrat an Boden für lange Jahre, sondern es wird auch noch aus Privathänden im Wege der Parzellierung der einzelnen Güter, auch die früheren königlichen Domänen, Boden zur Parzellierung bekommen. Außerdem haben die Mittelstandsklasse und die Bauernbank, welche auf den größeren Gütern und Bauernlandwirtschaften die Hypotheken regulierten, auf einem jeden solchen Besitztum hypothekarische Vorbehalte gemacht und das in der Weise, daß ohne Erlaubnis des Ansiedlungsamtes es nicht gestattet sein werde, diese Besitztümer zu verkaufen. Diese Güter und Landwirtschaften müssen also später oder früher in polnische Hände kommen. Im Posenischen hat die Mittelstandsklasse auf diese Weise 90 Güter

geregelt, welche über 200 000 Morgen umfassen, sowie etwa 6300 Bauerngüter mit einem Umfange von über 400 000 Morgen. In Westpreußen aber hat die Bauernbank in dieser Weise 159 Landgüter mit einem Umfange von etwa 300 000 Morgen geregelt und an Bauerngütern 5400 Stück mit etwa 500 000 Morgen Umfang.

Es ist zu bemerken, daß das Ansiedelungsamt ganze Güter nicht veräußert, denn die Aufgabe des Ansiedelungsamtes besteht in deren Kolonisierung, nicht aber im Verkauf von ganzen Landgütern. Solange die jetzigen Baubedingungen noch existieren, wird geraten, vor allen Dingen bereits bebaute Ansiedelungen von den Kolonisten zu kaufen.

In unserem Ansiedelungsamt haben wir eine Aufstellung verschiedener Ansiedelungen von Kolonisten, die ihre Ansiedelungen verkaufen wollen. gez. Dr. Karastewicz.

Hoher Kurs des deutschen Geldes in Posen.

Der lokale Teil der „Posener Neuesten Nachrichten“ bringt eine interessante Notiz, die geeignet ist, die Befürchtungen wegen einer etwaigen Entwertung des deutschen Geldes unter polnischer Verwaltung zu zerstreuen. Die Zeitung schreibt: „Uns liegt z. B. ein Avis einer hiesigen Expeditionsfirma vor, worin ein Betrag von 352 M. in Rechnung gestellt wird und wozu bemerkt wird: „In deutschem Gelde 249 M.“ In einem andern Falle wird der Betrag von 52,40 M. auf 49,10 M. gekürzt, wenn die Zahlung in deutschem Gelde erfolgt. Diese Beispiele für viele.“ Dieser Tatsache gegenüber dürfte die polnische Regierung kaum in der Lage sein, die Währungsfrage zuungunsten des deutschen Geldes zu lösen. — In Posen wurde eine Börse gegründet und vom D. P. B. bestätigt.

Die Sonderstellung der preussischen Gebiete teile Polens.

Die durch den polnischen Fabrikantenverband vertretene großpolnische Industrie hat in einer Versammlung in Posen eine die Sonderstellung des bisher preussischen Gebietes betr. Entschliebung gefaßt, der sich fast alle polnischen wirtschaftlichen Verbände und Organisationen angeschlossen haben.

Diese Entschliebung fordert, daß das bisher preussische Gebiet die bisherigen wirtschaftlichen Einrichtungen solange beibehält, bis die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der anderen Gebietsteile sich ungefähr auf gleicher Höhe mit den hiesigen Einrichtungen befinden würden. Im Sinne dieses Grundsatzes wird im einzelnen gefordert: a) die Erhaltung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung auf der bisherigen Stufe, b) die Erhaltung des Eisenbahnverkehrs, Erweiterung der Eisenbahnstrecken, der Chausseen und Ausbau der Landesschiffahrt im bisherigen Umfange, c) die Erhaltung der sozialen Einrichtungen, Arbeiterversicherungen gegen Krankheit, Invalidität, Unfall und zur Sicherung einer Altersrente, ebenso die Witwen- und Waisenrenten sowie Privatbeamtenversicherung in vollem Umfange, d) die Garantierung der den invaliden Soldaten bisher zustehenden Kriegszinsen und den Witwen sowie Waisen von gefallenem Soldaten zustehenden Witwen- und Waisenrenten, e) unentgeltlichen und obligatorischen Schulunterricht für alle Fortbildungs- sowie Fachschulen für Handwerk, Handel und Industrie, f) die Beibehaltung der Gesetze über unlauteren Wettbewerb, den Schutz für Erfindungen und den Schutz der Warenmusterzeichen im Interesse des gefunden sowie ehrlichen Handels und Gewerbes, g) die Beibehaltung der Gesetze zum Schutze der Kunstwerke und zur Sicherung des Autorenrechts im Interesse der Literatur und Kunst sowie die Beibehaltung der Gesetze über Bücher, Nahrungsmittelfälschung, Kinder- und Frauenarbeitschutz, ansteckende Krankheiten und Seuchen, Fleischuntersuchungen und aller hygienischen sowie sanitären Einrichtungen auf der bisherigen Höhe im allgemeinen Interesse.

Annahme des Friedensvertrages durch das polnische Parlament.

Das polnische Parlament hat den Friedensvertrag mit Deutschland und den Vertrag, der den Minderheiten in Polen ihre Rechte verbürgt, am 31. Juli mit 285 gegen 41 Stimmen genehmigt.

Ein deutscher Lehrerverband im Osten.

Graudenz, 2. August. In einer heute hier tagenden Lehrerversammlung, die von der deutschen und polnischen Lehrerschaft Westpreußens stark besucht war, wurde über die Neuorganisation der Lehrerschaft der abzutretenden Gebiete beraten. Eine die gesamte Lehrerschaft umfassende Organisation hielt man im Hinblick auf die kommende Teilung des Schulwesens nach den beiden Kultusgemeinschaften von deutscher und polnischer Seite für nicht möglich. Der Vorschlag vom Dyzealdirektor Treut von der deutschen Vereinigung Brombergs, einen deutschen und einen polnischen Lehrerverband entstehen zu lassen, deren Vorstände sich über ein gemeinsames Wirtschaftsprogramm einigen sollten, fand den ungeteilten Beifall der Versammlung. Die Vertreter der polnischen Lehrerschaft stellten die baldige Gründung eines polnischen Lehrerverbandes in Aussicht, erklärten sich zur Anerkennung eines deutschen Lehrerverbandes und für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesem bereit. Im Anschluß an die gemeinsame Tagung beschloß dann die Versammlung der deutschen Lehrerschaft Westpreußens, die Gründung eines deutschen Lehrerverbandes für die abzutretenden Gebiete. In diesem neuen Lehrerverband werden die bisherigen Lehrervereine aufgehen. Die Ausarbeitung der Richtlinien des neuen Verbandes wurde einem Arbeitsausschuß anvertraut. In den Richtlinien befindet sich die Forderung der Vervollständigung des deutschen Schulwesens in einem deutschen Selbstverwaltungskörper, der dem gesamten polnischen Schulwesen organisch einzugliedern ist. („Deutsche Allgemeine Zeitung“, Nr. 369, vom 3. August 1919).

Unsere Rechte in Polen.

Tagtäglich begegnet man in den deutschen Zeitungen Notizen und Meldungen, die über irgendeine der vielen neuen Rechtsfragen in der abgetretenen Ostmark Aufschluß geben. Einen Tag später kann man dann häufig über dieselbe Sache eine entgegengesetzte Auskunft lesen. Auch von amtlicher Seite sind über die Rechtslage des deutschen Eigentums schon „Aufklärungen“ gegeben worden,

die in keinem Punkte dem tatsächlichen Stand der Dinge gerecht wurden. Der Grund für die verschiedenartige Auslegung der Rechtsverhältnisse der Deutschen in der Ostmark ist in der Grundlage dieser Rechtsverhältnisse zu suchen, nämlich in dem Friedensvertrag von Versailles. „Die Redaktion und die juristische Durcharbeitung der einzelnen Artikel (des Friedensvertrages) ist“, so sagt der bekannte Berliner Rechtslehrer Prof. Dr. Kaufmann, „trotz aller Raffiniertheit im Aufbau und Ausbau des Ganzen, oft recht mangelhaft“.

Jeder Ostmarkdeutsche hat aber jetzt den lebhaften Wunsch, etwas Bestimmtes und Zuberlässiges über seine Rechtslage zu erfahren. Einen klaren und zuverlässigen Einblick in die gesamten durch den Friedensvertrag und den Ententevertrag mit Polen geschaffenen Rechtsverhältnisse gibt das im Auftrag der Deutschen Vereinigung von Dr. C. Kaufmann, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin, verfaßte und soeben erschienene Werk: **Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark.**

Was das Werk jedem Ostmarkdeutschen bedeutet, geht am besten aus der Inhaltsübersicht des Buches hervor. In den ersten vier Kapiteln werden behandelt: Das Inkrafttreten des Friedensvertrages, die territorialen Grundlagen; abgetretenes Gebiet und Abstimmungsbezirke, Verlust der Staatsangehörigkeit, das Recht. Das Kapitel „Die Rechtsnachfolge in die staatlichen Vermögensrechte und -Pflichten“ gliedert sich in folgende Abschnitte: Staatseigentum und Staatsschulden, die Eisenbahnen, die sozialen und staatlichen Versicherungen, weitere Fälle, insbesondere Staatszuschüsse an Kirchen und Versorgungsansprüche der pensionierten Beamten.

Dann folgen die Kapitel über die Rechte der Einwohner. Zuerst die Rechte der polnischen Staatsangehörigen: I. Grundrechte; II. Insbesondere die Sprachenfreiheit (private, gesellschaftliche und öffentliche Sprachenfreiheit) sowie die „öffentliche Sprache“. Besonderes Interesse wird das Kapitel „Das öffentliche Unterrichtswesen“ finden, das in Unterabteilungen Ausführliches über Nationale Kataster, die Sprache im Unterricht

und die nationale Selbstverwaltung des Schul- und Wohlfahrtswesens bringt. Die Rechtsgarantien finden eingehende Würdigung (Polen und die Entente, Garantie des Volksbundes).

Die größte Beachtung wird der Teil des wichtigen Buches finden, in dem die Behandlung der Privatrechte deutscher Reichsangehöriger dargestellt ist. Dieses Kapitel gliedert sich folgendermaßen: I. Grundsätzliches; II. Die Liquidation der Privatrechte: 1. Die liquidierbaren Personen, 2. die kontrollierten Gesellschaften, 3. die liquidierbaren Rechte, 4. die ausführenden polnischen Gesetze, 5. der Liquidationserlös, 6. die Entschädigung, 7. die Aushändigung der Urkunden und Wertpapiere, 8. die Verfügungsbefchränkungen; III. Die Fortdauer der außerordentlichen Kriegsmassnahmen; IV. Der internationale Rechtsschutz gegen unbillige Preisbeeinflussung und für andere Rechtsstreitigkeiten; V. Öffentliche Unternehmungen und Konzessionen; VI. Gewerbliches Eigentum. Im Schlusskapitel werden dann die Handels- und Verkehrsbeziehungen besprochen, darunter die Zollverhältnisse und die Verkehrsverhältnisse. Als Anhang ist dem Buche der Vertrag der Entente mit Polen in französischer Sprache und in der Übersetzung des Verfassers des Buches beigegeben.

Aus dieser Übersicht des Inhalts geht ohne weiteres hervor, daß kein Volksratsmitglied, kein Jurist, kein Gewerbetreibender, kein Kaufmann, kein Landwirt in der abgetretenen Ostmark das Buch entbehren kann. Es bringt allen Deutschen der Ostmark noch etwas ganz Wesentliches, eine Auslegung in all den Fällen, wo die Rechtsgrundlage eine verschiedenartige Auffassung zuläßt. Und die

in dem Buche gegebene Auslegung, die man als die „deutsche“ Rechtsauffassung bezeichnen kann, werden die Deutschen der Ostmark als Norm ansehen, sie müssen alles tun, um dieser Auslegung Geltung zu verschaffen. Aber die Auslegung sagt der Verfasser: „Vor allem aber dürfen wir nie vergessen, daß — wie die Schaffung dieses Wertes eine politische Machfrage war — auch die Auslegung eine solche sein wird. Zunächst jedenfalls sind wir in der Lage, daß, wie wir den Vertrag sozusagen mit verbundenen Augen unterschrieben haben, wir seiner Auslegung mit gebundenen Armen gegenüberstehen. Nicht wie unsere Rechtsauffassung und unser Rechtsempfinden die Normen des Vertrages auffaßt, wird maßgebend sein, sondern der Geist, den die siegreiche Entente und das „siegreiche“ „unabhängige“ Polen in sie hineinlegen werden. Alles das entbindet uns aber nicht von der Aufgabe, unsererseits den „gerechten Sinn“ des Friedensvertrages zu ermitteln, und damit schon heute zur ersten Orientierung der beteiligten Kreise, die meist dem Ganzen ziemlich ratlos gegenüberstehen, vor die Öffentlichkeit zu treten.

Wenn wir den weitesten Kreisen die Anschaffung des Wertes empfehlen, so erfüllen wir damit eine doppelte Pflicht: Nur die Kenntnis unserer Rechtsverhältnisse wird die Volksgenossen in der Ostmark vor Schaden bewahren, und kennt das Ostmarkendeutschtum den „gerechten Sinn“ des Vertrages, dann wird es ihn mit Nachdruck zur Geltung bringen können. Das im Verlag der Grenzboten, Berlin SW 11, erschienene Werk ist in allen Buchhandlungen und von der Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung Bromberg, Belklienplatz 1, III, zu beziehen. (Preis 3.50 M.)